

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln	Vorlage-Nr: VO/GV10/2015-0448 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 28.01.2015 Einreicher: Bürgermeister
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohen Viecheln	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	05.10.2015
Gremium Gemeindevertretung Hohen Viecheln	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohen Viecheln.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 2 d des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), ist bei der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei der Straßenreinigung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 12.12.2012 war zu überarbeiten, da die für die Gebührensätze zu Grunde gelegte Kalkulation die Jahre 2008 bis 2011 umfasste.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Gebührensatzung

Anlage/n:

- 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung mit Kalkulation
- Vergleich Gebührensätze alt/neu

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohen Viecheln vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 25.09.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 18.10.2011, wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohen Viecheln vom 25.09.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohen Viecheln vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge der anliegenden Grundstücksseite:

- | | | |
|----|--------------------------|---------|
| 1. | in der Reinigungsstufe 1 | 0,45 € |
| 2. | in der Reinigungsstufe 2 | 0,49 € |
| 3. | in der Reinigungsstufe 3 | 0,45 €. |

(2) Die Gebühr berechnet sich aus den Durchschnittskosten der letzten 3 Jahre.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohen Viecheln vom 12.12.2012 außer Kraft.

Hohen Viecheln, den

Glöde
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Hohen Viecheln

Ansatz: letzten 3 – 5 Jahre lt. Rechtsprechung

Kosten

2012	1.097,77 €
2013	1.063,36 €
2014	1.166,44 €

Berechnung aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre:

Gesamtkosten:	3.327,57 €
Durchschnitt	1.109,19 €
+ VW- Gebühren 10 v.H.	110,92 €
Gesamt:	1.220,11 €
abzüglich 25 v.H., verbleiben als Allgemeininteresse an der StraRei ./. Anzahl lfd. Meter als Reinigung (1.884 m)	915,08 € 0,49 € (pro lfd. m Reinigung)

Kalkulation Winterdienst der Gemeinde Hohen Viecheln

Ansatz: letzten 3 – 5 Jahre lt. Rechtsprechung

Kosten:

2012	8.980,92 €
2013	8.868,06 €
2014	6.917,04 €

Berechnung aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre:

Gesamtkosten:	24.766,02 €
Durchschnitt	8.255,34 €
+ VW- Gebühren 10 v.H.	825,53 €
Gesamt:	9.080,87 €
abzüglich 25 v.H. verbleiben als Allgemeininteresse am WD ./. Anzahl lfd. Meter WD (15.020 m)	6.810,66 € 0,45 € (pro lfd. m Winterdienst)

Anlage zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohen Viecheln

RKL = Reinigungsklasse

RKL 1 = Straßen- und Gehwegreinigung durch Anlieger,
Straßenwinterdienst durch Gemeinde

RKL 2 = Straßenreinigung durch Gemeinde, Straßenwinterdienst durch
Straßenbauamt

RKL 3 = Straßenreinigung durch Anlieger, Straßenwinterdienst
durch Gemeinde

bisherige Gebührensätze

RKL 1	0,49 €
RKL 2	0,43 €
RKL 3	0,49 €

neue Gebührensätze

RKL 1	0,45 €
RKL 2	0,49 €
RKL 3	0,45 €